

Entwurf zur Änderung von Regelungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen Bayerns

Für die 43. Delegiertenversammlung am 25. Mai 2023 ist auf Grund von Artikel 64a in Verbindung mit Artikel 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die Beschlussfassung über die Änderung berufsausübungsbeschränkender Normen der Fortbildungsordnung vorgesehen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 HKaG).

Aus Gründen der Anschaulichkeit wird im Folgenden die komplette Regelung des § 11 Abs. 6 Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen Bayerns, in der eine berufsausübungsbeschränkende Änderung beantragt ist, dargestellt. Die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind hervorgehoben. Die Begründung für die berufsausübungsbeschränkenden Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG erfolgt in einem separaten Dokument.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

[...]

(6) ¹Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. ³Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁴Die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin beziehungsweise der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter sowie die hinzugezogene Supervisorin beziehungsweise der hinzugezogene Supervisor muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin beziehungsweise als Psychologischer Psychotherapeut und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beziehungsweise als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich oder Gebiet tätig gewesen sein. ⁵Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. ⁶Zu Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁷Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. ⁸Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. ⁹Satz 3 bleibt unberührt. ¹⁰Die Feststellung der Eignung nach Satz 8 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

[...]